



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2002

Dresden, den 9. April 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

12.	3. 2002	Gesetz über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz – SächsWachG)	106
12.	3. 2002	Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes	107
12.	3. 2002	Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	108
12.	3. 2002	Gesetz zur Änderung des Staatslotteriegesetzes	111
5.	3. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	111
19.	3. 2002	Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung	113
19.	3. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)	114
8.	2. 2002	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 23. August 2001	115
21.	2. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzer-Entscheidungsverordnung und der Verordnung über die Höhe des Anteils der Gemeinden am Spielbankabgabenaufkommen	116
6.	3. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2002	116
6.	3. 2002	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	117
6.	3. 2002	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO)	117
22.	2. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über den Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 5 SächsKitaG und über die Erstattung gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG (Sächsische Zuschuss- und Erstattungsverordnung – SächsZuErstVO)	118
27.	2. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	119
27.	2. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	121
25.	3. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien	125

Drittes Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 12. März 2002

Der Sächsische Landtag hat am 8. Februar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Überschrift des § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Stufenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“.
2. § 4 Abs. 5 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Lehrbeauftragte gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276).“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ , 2 Sätze 1“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt.
4. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 5. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 64
Stufenvertretungen und Gesamt-Jugend-
und Auszubildendenvertretung“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Bezirks-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ wird durch die Angabe „Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ wird durch die Angabe „Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Gesamt-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ durch die Angabe „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.

6. In § 66 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Zahl „44“ das Komma gestrichen.
7. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Lehrkräfte werden an den Schulen Lehrpersonalräte und an jedem Regionalschulamt ein Lehrer-Bezirkspersonalrat gebildet. Im Staatsministerium für Kultus wird ein Lehrer-Hauptpersonalrat gebildet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrpersonalvertretungen“ durch die Worte „Lehrer-Bezirkspersonalräte und der Lehrer-Hauptpersonalrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrpersonalvertretungen“ durch die Worte „Lehrer-Bezirkspersonalräten und dem Lehrer-Hauptpersonalrat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Lehrpersonalvertretungen“ durch die Worte „Lehrer-Bezirkspersonalräte und den Lehrer-Hauptpersonalrat“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die an den Schulen gebildeten Lehrpersonalräte erhalten Freistellungen von 0,5 Unterrichtsstunden je Woche für jeweils angefangene zehn Beschäftigte. Die Verteilung der Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen des § 46 Abs. 3 Satz 2 bis 6. Soweit aufgrund der spezifischen Situation an einer Schule ein höherer Arbeitsanfall begründet wird, ist die Höhe der Freistellungen im erforderlichen Umfang zu erhöhen.“
 - e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Abweichend von § 26 Satz 3 endet die Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Lehrpersonalräte mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres, in dem die regelmäßigen Wahlen für die Lehrpersonalräte nach Satz 2 stattfinden. Abweichend von § 27 Abs. 1 finden die Wahlen für die Lehrpersonalräte nach Absatz 1 regelmäßig alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli statt.“
8. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
9. In § 72 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „unterlassen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
10. In § 78 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.
11. In § 79 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3 Nr. 9, 10 und 16“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 3 Nr. 10“ ersetzt.

12. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Angelegenheit“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
13. In § 84 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Dienstvereinbarungen, die vor dem 19. Mai 1998 abgeschlossen wurden und die die in § 80 Abs. 3 Nr. 1 bis 9, 11 bis 16 genannten Angelegenheiten zum Gegenstand haben.“
14. In § 91 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2 **Übergangsbestimmungen**

1. Die nach Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a zu bildenden Lehrpersonalräte und Lehrer-Bezirkspersonalräte werden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2003 gewählt. Bis zum Beginn von deren Amtszeit nehmen die Lehrpersonalräte an den zuständigen Regionalschulämtern die Aufgaben der Lehrpersonalräte an den Schulen und der Lehrer-Bezirkspersonalräte wahr. Die Amtszeit der Lehrpersonalräte, der Lehrer-Bezirkspersonalräte und des in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2003 gewählten Lehrer-Hauptpersonalrates dauert bis zum Ende des Schuljahres 2006/07.
2. Der Wahlvorstand für die nach Absatz 1 durchzuführende Wahl zu den Lehrpersonalräten wird vom Dienststellenleiter, der Wahlvorstand für die nach Absatz 1 durchzuführende Wahl zu den Lehrer-Bezirkspersonalräten wird von den nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430) gewählten Lehrpersonalräte bestellt.

Artikel 3 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. März 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de